

Planfeststellung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für

die Verlegung der Bundesstraße 3
von südlich Celle bis nördlich Ehlershausen

von Bau-km 12+800 bis Bau-km 20+150

| | |
|---|--|
| <p>Aufgestellt:</p> <p>Verden, den 7.12.2006</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden - PG OU Celle</p> <p>gez. Winkelmann</p> <p>.....</p> | |
| | |

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für

die Verlegung der Bundesstraße 3
von südlich Celle bis nördlich Ehlershausen

von Bau-km 12+800 bis Bau-km 20+150

Erläuterungsbericht

Dezember 2006

Verfasser:



: Thomas Kaiser, Landschaftsarchitekt

LW

Arbeitsgruppe Land & Wasser
n Amtshof 18 - D-29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64

Beedenbostel, den 7.12.2006 gez. Kaiser

Projektbearbeitung

Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Anlass | 7 |
| 2. Artenschutzrechtlicher Rahmen | 7 |
| 3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag | 8 |
| 4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum | 16 |
| 4.1 Methodische Hinweise | 16 |
| 4.2 Bestandssituation | 16 |
| 5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten | 20 |
| 5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten | 20 |
| 5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten | 22 |
| 5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten | 22 |
| 6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten | 23 |
| 7. CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen | 26 |
| 8. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen | 28 |
| 9. Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 62 BNatSchG | 31 |
| 10. Ausblick auf die vorhabensbedingte Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten in den folgenden Planfeststellungsabschnitten | 34 |
| 11. Resümee | 35 |
| 12. Quellenverzeichnis | 36 |
| 13. Anhang | 38 |

Verzeichnis der Tabellen

Seite

| | | |
|---------|---|----|
| Tab. 1: | Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. | 10 |
| Tab. 2: | Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens. | 17 |
| Tab. 3: | Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. | 21 |
| Tab. 4: | Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch die Feintrasseierung der Straße und Gestaltung von Bauwerken. | 24 |
| Tab. 5: | CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. | 27 |
| Tab. 6: | Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung. | 28 |
| Tab. 7: | Zusammenfassende Bilanzierung der Verluste von Landschaftselementen sowie der Neuanlage aufgrund der vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. | 34 |
| Tab. 8: | Liste der in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachtfalterarten mit auf dieses Bundesland bezogenen Habitat- und Verbreitungsangaben. | 38 |

1. Anlass

Für die Verlegung der Bundesstraße 3 von südlich Celle bis nördlich Ehlershausen wurden 2002 die vollständigen Planfeststellungsunterlagen vorgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss erging im Mai 2003.

In dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 wurde festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes gegen die Vorgaben der FFH-Richtlinie verstoßen und in Teilen unwirksam sind. Bis zum Erlass neuer Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz sollten daher übergangsweise die Vorgaben der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und der Artikel 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie unmittelbar angewendet werden (LÜTKES 2006). Weiterhin wurde zwischenzeitlich vom Verwaltungsgerichtshof Kassel (Urteil vom 24.11.2003, 3 N 1080/03 und vom 25.02.2004, 3 N 1699/03) klargestellt, dass der Begriff „absichtlich“ in § 43 Abs. 4 BNatSchG aus europarechtlichen Gründen weiter zu interpretieren ist (vergleiche LOUIS 2006, LÜTKES 2006).

Vor diesem Hintergrund hat sich die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, entschlossen, im Interesse der Rechtssicherheit des Verfahrens zur Verlegung der Bundesstraße 3 von südlich Celle bis nördlich Ehlershausen einen ergänzenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen. Mit der Erstellung dieses Fachbeitrages wurde das Büro Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) beauftragt.

2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der § 42 BNatSchG stellt bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten unter einen besonderen Schutz. Der § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG schützt die Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten. Für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten bestehen darüber hinaus nach § 42 Abs. 3 und 4 BNatSchG Störungsverbote. Nach § 10 Abs. 2 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung als streng geschützt geführt werden.

Die Ausnahmetatbestände des § 43 Abs. 4 BNatSchG können nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03) und des Verwaltungsgerichtshof Kassel (Urteil vom 24.11.2003, 3 N 1080/03 und vom 25.02.2004, 3 N 1699/03) für das hier zu betrachtende Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Stattdessen ist bei einer Betroffenheit geschützter Arten eine Befreiung nach § 62 BNatSchG zu erwirken. Sofern es sich um europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt, dürfen einer Befreiung bei europäischen Vogelarten Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie, bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Artikel 16 der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstreckt sich auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens¹ wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten. Da Störungsverbote nur die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten betreffen, kann sich die Untersuchung für die übrigen geschützten Arten auf die unmittelbar vom Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen beschränken. Die von Flächeninanspruchnahmen betroffenen Bereiche sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2000a, KAISER 2001) dargestellt. Für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten ist darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum zu betrachten. Da sich auch die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes des landschaftspflegerischen Begleitplanes an den vorhabensbedingten Störwirkungen von störeempfindlichen

¹ Der Einwirkungsbereich und die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens sind im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (KAISER et al. 2000a, KAISER 2001).

Tierarten (im vorliegenden Fall Vogelarten) orientiert, ist das Untersuchungsgebiet des landschaftspflegerischen Begleitplanes ausreichend bemessen, um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die streng geschützten Arten erarbeiten zu können.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen etwa 230 streng geschützte Arten und etwa 800 besonders geschützte Arten vorkommen, ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen. Es ist nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Untersuchungen“ ist in vielen Fällen ausreichend (BSI 2006). Es ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind. Die Tab. 1 leitet vor diesem Hintergrund den Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verbal-argumentativ ab. Danach ergibt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf für folgende Artengruppen:

- Fledermäuse,
- Vögel,
- Kriechtiere,
- Lurche,
- Libellen,
- Farn- und Blütenpflanzen,
- Moose.

Tab. 1: Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die Habitatausstattung des Raumes wird in der Anlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Kap. 8) beschrieben.

In Spalte 2 wird das mögliche Vorkommen der in Niedersachsen nach NLÖ (2004) vorkommenden streng geschützten Arten diskutiert.

| Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten | Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens | Ableitung des Untersuchungsbedarfs |
|--|---|---|
| Fledermäuse | Diverse streng geschützte Fledermausarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitats sind im Wirkraum vorhanden. | Da die potenziell vorkommenden Arten streng geschützt sind, relativ feste Quartierbindungen zeigen und potenzielle Habitats im Wirkraum des Vorhabens bestehen (Wälder, Feldgehölze, Hecken, gehölzbestandene Gewässer), sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. => Dringender Untersuchungsbedarf gegeben. |
| sonstige Säugetiere | Feldhamster, Wolf, Wildkatze, Luchs, Großer Tümmler und Schweinswal fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Biber, Haselmaus und Fischotter können zwar im Landkreis Celle vorkommen, doch legt die Habitatausstattung es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Es fehlen naturnahe Fließgewässer und Auenbiotope für Biber und Fischotter sowie Waldränder und geeignete Lichtungen mit Hecken und Gestrüpp für die Haselmaus. | Das Vorkommen streng geschützter Arten ist auszuschließen. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf, zumal die Arten in der Regel von Jahr zu Jahr deutlich wechselnde Flächen besiedeln (zum Beispiel Maulwurf), so dass aus der Bestandssituation eines Jahres nicht darauf zurückgeschlossen werden kann, ob Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten zum Zeitpunkt des Eingriffes betroffen sein werden. In einem solchen Fall ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Vögel | Diverse streng geschützte Vogelarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitats sind im Wirkraum vorhanden. | Im Wirkraum des Vorhabens ist mit dem Vorkommen diverser geschützter Arten zu rechnen, für die zudem die Störungsverbote des § 42 Abs. 3 BNatSchG gelten. => Dringender Untersuchungsbedarf gegeben. |

| Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten | Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens | Ableitung des Untersuchungsbedarfs |
|--|---|--|
| Kriechtiere | Zauneidechse und Schlingnatter kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden. | Im Wirkraum des Vorhabens gibt es Teilflächen, die potenzielle Habitate für Kriechtiere darstellen. Einige potenziell vorkommende Arten sind streng geschützt. => Dringender Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Lurche | Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden. | Im Wirkraum des Vorhabens gibt es Teilflächen, die potenzielle Habitate für Lurche darstellen. Einige potenziell vorkommende Arten sind streng geschützt. => Dringender Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Fische und Rundmäuler | Stör und Nordseeschnäpel fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. | Das Vorkommen streng geschützter Arten ist auszuschließen. Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung naturnaher Gewässer (KAISER et al. 2000a), so dass eine Betroffenheit geschützter Fisch- und Rundmäulerarten nicht zu erwarten ist. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Tagfalter | Wald-Wiesenvögelchen, Kleiner Waldportier, Eisenfarbiger Samtfalter, Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Der Schwarzfleckige Bläuling tritt zwar im Landkreis Celle auf, doch sind geeignete Habitate im Vorhabensgebiet nicht vorhanden, so dass dessen Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ebenfalls auszuschließen ist. Der Falter benötigt Thymian (<i>Thymus serpyllum</i>) als Nahrungspflanze. Diese Pflanzenart tritt im Wirkraum des Vorhabens nicht auf (KAISER et al. 2000a). | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |

| Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten | Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens | Ableitung des Untersuchungsbedarfs |
|--|--|--|
| Nachtfalter | Das Vorkommen der in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachtfalterarten im Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund ihres Verbreitungsbildes in Niedersachsen oder ihrer Habitatansprüche (siehe Tab. 8 im Anhang – Kap. 13) auszuschließen. | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Käfer | Die Bestandssituation der Käfer in der Region ist unzureichend erforscht. Daher muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass einige streng geschützte Arten tatsächlich in der Region vorkommen können. Da aber im Einwirkungsbereich des Vorhabens kein stärker dimensioniertes Totholz in den Wäldern und Gehölzen des Offenlandes vorhanden ist, sind Vorkommen totholzbewohnender Arten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten. Auch das Vorkommen von streng geschützten Wasserkäferarten drängt sich nicht auf, da naturnahe Gewässer vom Vorhaben nicht betroffen sind. | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Hautflügler | In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf. | Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen können sich auf Nester der Waldameisen beschränken, da diese im Bedarfsfall umzusiedeln wären. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |

| Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten | Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens | Ableitung des Untersuchungsbedarfs |
|--|--|--|
| Libellen | Einige streng geschützte Libellenarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum allerdings nur bedingt vorhanden. | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist zwar eher unwahrscheinlich, aber nicht mit Sicherheit auszuschließen. Außerdem sind sämtliche Arten dieser Artengruppe zumindest besonders geschützt und eng an bestimmte Habitate (Gewässer) gebunden. => Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Heuschrecken | Die streng geschützte Heideschrecke tritt im südlichen Landkreis Celle nicht auf (CLAUSNITZER & CLAUSNITZER 2005), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen der im Landkreis Celle vertretenen besonders geschützten Arten (vergleiche KAISER 1994) ist aufgrund der Habitatausstattung des Raumes nicht zu erwarten, da Offensandflächen sowie lückige Heiden und Magerrasen im Einwirkungsbereich des Vorhabens fehlen. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Spinnentiere | Die Bestandssituation der Spinnen in der Region ist unzureichend erforscht. Typische Lebensräume der drei in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten sind im Wirkraum des Vorhabens allerdings nicht vorhanden, so dass ihr Vorkommen auszuschließen ist. | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Krebse | Die Bestandssituation der Krebse in der Region ist unzureichend erforscht. Typische Lebensräume der beiden in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten sind im Wirkraum des Vorhabens allerdings nicht vorhanden, so dass ihr Vorkommen auszuschließen ist. | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Typische Habitate besonders geschützter Arten sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden, so dass auch deren Vorkommen nicht zu erwarten ist. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |

| Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten | Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens | Ableitung des Untersuchungsbedarfs |
|--|--|--|
| Weichtiere | Die Bestandssituation der Weichtiere in der Region ist unzureichend erforscht. Typische Lebensräume der vier in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten werden vom Vorhaben jedoch nicht beeinflusst. | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Stachelhäuter | Das Vorkommen des Sonnensterns ist auf die Küste beschränkt, so dass sein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Auch ist das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen, da diese in ihrer Verbreitung auf die Küste beschränkt sind. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Farn- und Blütenpflanzen | Von den in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten kommen derzeit nur Ästige Mondraute und Froschkraut im Landkreis Celle vor (vergleiche KAISER et al. 2000b). Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens wäre höchst unwahrscheinlich (vergleiche auch GARVE 1994). | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Allerdings ist das Vorkommen zahlreicher besonders geschützter Arten denkbar (vergleiche KAISER et al. 2000b). => Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Moose | In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf. | Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Allerdings ist das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten denkbar. => Untersuchungsbedarf gegeben. |

| Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten | Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens | Ableitung des Untersuchungsbedarfs |
|--|---|---|
| Flechten | Die streng geschützte Echte Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>) ist in Niedersachsen in ihrem Vorkommen auf das Berg- und Hügelland beschränkt (HAUCK 1996). Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist demzufolge auszuschließen. | Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen der gegenüber Luftschadstoffe sehr empfindlichen Bartflechten (Usneaceae) ist auf den Norden des Landkreises Celle beschränkt (DETHLEFS & KAISER 2000). Die nicht streng geschützten Lungenflechten (<i>Lobaria spec.</i>) sind in Niedersachsen ausgestorben (HAUCK 1996). Von den drei in Niedersachsen vorkommenden Flechten der Gattung Schlüsselflechten (<i>Parmelia spec.</i>) sind zwei in ihrem Vorkommen auf den Harz beschränkt. Nur die häufige <i>Parmelia sulcata</i> könnte theoretisch im Wirkraum des Vorhabens vorkommen (HAUCK 1996). Flechten der Gattungen <i>Cetraria</i> und <i>Cladina</i> wachsen vor allem in Sandheiden und Magerrasen sowie Flechten-Kiefernwälder. Entsprechende Biotoptypen sind bau- oder anlagebedingt nicht von Flächeninanspruchnahmen betroffen. Für die in Niedersachsen sehr seltenen Flechten der Gattung <i>Anaptychia</i> gibt es keine Anhaltspunkte auf mögliche Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Somit ist nur das Vorkommen einer Schlüsselflechtenart im Wirkraum des Vorhabens denkbar. Da es sich um eine häufige Art handelt, ist eine detaillierte Erfassung nicht erforderlich. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte der Art (lichte Wälder, freistehende Bäume) schädigen kann. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |
| Pilze | In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf. | Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. => Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. |

4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum

4.1 Methodische Hinweise

Im Rahmen der Bestandsaufnahmen für den landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2000a) wurden alle Artengruppen berücksichtigt, für die in Kap. 3 ein besonderer Untersuchungsbedarf festgestellt wurde. Die Methodik der Bestandsaufnahmen ist in den Kap. 8.1.2 bis 8.1.8 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert. Zur Abschätzung der Betroffenheit sonstiger besonders geschützter Arten kann das Ergebnis einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung herangezogen werden. Deren Methodik ist in Kap. 8.1.1 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert.

4.2 Bestandssituation

Die Ergebnisse der Bestandserhebungen zu den Artengruppen mit besonderem Untersuchungsbedarf und deren Habitate sind mit Ausnahme der Moose in Kap. 8.2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2000a) dokumentiert.

Geschützte Moosarten wurden im Rahmen der Kartierung der Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste miteingefasst. In dem Moor zwischen Engelkenkamp und der Hengstprüfanstalt sowie auf den ehemaligen Sandabbauflächen zwischen Engelkenkamp und Nienhagen wachsen größere Bestände von Torfmoosen (*Sphagnum* spec.). Die unter Umständen in Kiefernforsten anzutreffenden Weißmoose (*Leucobryum* spec.) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Arten aus der Gattung der Hainmoose (*Hylacomium* spec.) wurden ebenfalls nicht beobachtet.

Im Wirkraum des Vorhabens wurden die in Tab. 2 zusammengestellten geschützten Arten festgestellt. Es handelt sich um 131 besonders geschützte Arten, von denen 31 zusätzlich als streng geschützt eingestuft sind. Bei 73 Arten handelt es sich um europäische Vogelarten, bei 12 Arten um solche des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Tab. 2: Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.

§ = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelart gemäß Vogelschutzrichtlinie.

| Art | gesetzlicher Schutz |
|--|---------------------|
| Fledermäuse | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> - Breitflügelfledermaus | §§, IV |
| <i>Myotis mystacinus/brandti</i> - Kleine/Große Bartfledermaus | §§, IV |
| <i>Myotis nattereri</i> - Fransenfledermaus | §§, IV |
| <i>Myotis</i> -Arten, ungetrennt | §§, IV |
| <i>Nyctalus leisleri</i> - Kleinabendsegler | §§, IV |
| <i>Nyctalus noctula</i> - Abendsegler | §§, IV |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> - Zwergfledermaus | §§, IV |
| <i>Plecotus auritus</i> - Braunes Langohr | §§, IV |
| Vögel | |
| <i>Acanthis cannabina</i> - Hänfling | §, VS |
| <i>Accipiter gentilis</i> - Habicht | §§, VS |
| <i>Accipiter nisus</i> - Sperber | §§, VS |
| <i>Acrocephalus palustris</i> - Sumpfrohrsänger | §, VS |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i> - Teichrohrsänger | §, VS |
| <i>Aegithalos caudatus</i> - Schwanzmeise | §, VS |
| <i>Alauda arvensis</i> - Feldlerche | §, VS |
| <i>Anthus pratensis</i> - Wiesenpieper | §, VS |
| <i>Anthus trivialis</i> - Baumpieper | §, VS |
| <i>Asio otus</i> - Waldohreule | §§, VS |
| <i>Buteo buteo</i> - Mäusebussard | §§, VS |
| <i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker | §§, VS |
| <i>Carduelis carduelis</i> - Stieglitz | §, VS |
| <i>Certhia brachydactyla</i> - Gartenbaumläufer | §, VS |
| <i>Certhia familiaris</i> - Waldbaumläufer | §, VS |
| <i>Chloris chloris</i> - Grünfink | §, VS |
| <i>Coccothraustes coccothraustes</i> - Kernbeißer | §, VS |
| <i>Corvus corone</i> - Rabenkrähe | §, VS |
| <i>Cuculus canorus</i> - Kuckuck | §, VS |
| <i>Dendrocopus major</i> - Buntspecht | §, VS |
| <i>Dendrocopus medius</i> - Mittelspecht | §§, VS |
| <i>Dendrocopus minor</i> - Kleinspecht | §, VS |
| <i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht | §§, VS |
| <i>Emberiza citrinella</i> - Goldammer | §, VS |
| <i>Emberiza schoeniclus</i> - Rohrammer | §, VS |
| <i>Erithacus rubecula</i> - Rotkehlchen | §, VS |
| <i>Falco tinnunculus</i> - Turmfalke | §§, VS |
| <i>Ficedula hypoleuca</i> - Trauerschnäpper | §, VS |
| <i>Fringilla coelebs</i> - Buchfink | §, VS |
| <i>Gallinula chloropus</i> - Teichralle | §§, VS |
| <i>Garrulus glandarius</i> - Eichelhäher | §, VS |
| <i>Hippolais icterina</i> - Gelbspötter | §, VS |
| <i>Lanius collurio</i> - Neuntöter | §, VS |
| <i>Locustella naevia</i> - Feldschwirl | §, VS |
| <i>Lullula arborea</i> - Heidelerche | §§, VS |

| Art | gesetzlicher Schutz |
|---|---------------------|
| <i>Luscinia megarhynchos</i> - Nachtigall | §, VS |
| <i>Milvus milvus</i> - Rotmilan | §§, VS |
| <i>Motacilla alba</i> - Bachstelze | §, VS |
| <i>Motacilla flava</i> - Schafstelze | §, VS |
| <i>Muscicapa striata</i> - Grauschnäpper | §, VS |
| <i>Oriolus oriolus</i> - Pirol | §, VS |
| <i>Parus ater</i> - Tannenmeise | §, VS |
| <i>Parus caeruleus</i> - Blaumeise | §, VS |
| <i>Parus cristatus</i> - Haubenmeise | §, VS |
| <i>Parus major</i> - Kohlmeise | §, VS |
| <i>Parus montanus</i> - Weidenmeise | §, VS |
| <i>Parus palustris</i> - Sumpfmehse | §, VS |
| <i>Passer montanus</i> - Feldsperling | §, VS |
| <i>Phoenicurus ochurus</i> - Hausrotschwanz | §, VS |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> - Gartenrotschwanz | §, VS |
| <i>Phylloscopus collybita</i> - Zilpzalp | §, VS |
| <i>Phylloscopus sibilatrix</i> - Waldlaubsänger | §, VS |
| <i>Phylloscopus trochilus</i> - Fitis | §, VS |
| <i>Picus viridis</i> - Grünspecht | §§, VS |
| <i>Prunella modularis</i> - Heckenbraunelle | §, VS |
| <i>Pyrrhula pyrrhula</i> - Gimpel | §, VS |
| <i>Regulus ignicapillus</i> - Sommergoldhähnchen | §, VS |
| <i>Regulus regulus</i> - Wintergoldhähnchen | §, VS |
| <i>Saxicola rubetra</i> - Braunkehlchen | §, VS |
| <i>Sitta europaea</i> - Kleiber | §, VS |
| <i>Streptopelia turtur</i> - Turteltaube | §§, VS |
| <i>Strix aluco</i> - Waldkauz | §§, VS |
| <i>Sturnus vulgaris</i> - Star | §, VS |
| <i>Sylvia atricapilla</i> - Mönchsgrasmücke | §, VS |
| <i>Sylvia borin</i> - Gartengrasmücke | §, VS |
| <i>Sylvia communis</i> - Dorngrasmücke | §, VS |
| <i>Sylvia curruca</i> - Klappergrasmücke | §, VS |
| <i>Troglodytes troglodytes</i> - Zaunkönig | §, VS |
| <i>Turdus merula</i> - Amsel | §, VS |
| <i>Turdus philomelos</i> - Singdrossel | §, VS |
| <i>Turdus pilaris</i> - Wacholderdrossel | §, VS |
| <i>Turdus viscivorus</i> - Misteldrossel | §, VS |
| <i>Vanellus vanellus</i> - Kiebitz | §§, VS |
| Kriechtiere | |
| <i>Anguis fragilis</i> – Blindschleiche | § |
| <i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse | §§, IV |
| <i>Lacerta vivipara</i> – Waldeidechse | § |
| <i>Natrix natrix</i> – Ringelnatter | § |
| Lurche | |
| <i>Triturus alpestris</i> – Bergmolch | § |
| <i>Triturus cristatus</i> - Kammmolch | §§, IV |
| <i>Triturus vulgaris</i> - Teichmolch | § |
| <i>Bufo bufo</i> – Erdkröte | § |
| <i>Rana arvalis</i> – Moorfrosch | §§, IV |
| <i>Rana temporaria</i> - Grasfrosch | § |
| <i>Rana kl. esculenta</i> - Teichfrosch | § |

| Art | gesetzlicher Schutz |
|--|---------------------|
| Libellen | |
| <i>Aeshna cyanea</i> - Blaugrüne Mosaikjungfer | § |
| <i>Aeshna grandis</i> - Braune Mosaikjungfer | § |
| <i>Aeshna mixta</i> - Herbst-Mosaikjungfer | § |
| <i>Anaciaeshna isosceles</i> - Keilflecklibelle | § |
| <i>Anax imperator</i> - Große Königslibelle | § |
| <i>Brachytron pratense</i> - Kleine Mosaikjungfer | § |
| <i>Calopteryx splendens</i> – Gebänderte Prachtlibelle | § |
| <i>Coenagrion hastulatum</i> - Speer-Azurjungfer | § |
| <i>Coenagrion puella</i> – Hufeisen-Azurjungfer | § |
| <i>Coenagrion pulchellum</i> - Fledermaus-Azurjungfer | § |
| <i>Cordulegaster boltoni</i> – Zweigestr. Quelljungfer | § |
| <i>Cordulia aenea</i> – Gemeine Smaragdlibelle | § |
| <i>Enallagma cyathigerum</i> - Becher-Azurjungfer | § |
| <i>Erythromma najas</i> - Großes Granatauge | § |
| <i>Gomphus pulchellus</i> - Westliche Keiljungfer | § |
| <i>Gomphus vulgatissimus</i> – Gemeine Keiljungfer | §§ |
| <i>Ischnura elegans</i> - Große Pechlibelle | § |
| <i>Lestes sponsa</i> – Gemeine Binsenjungfer | § |
| <i>Lestes virides</i> – Große Binsenjungfer | § |
| <i>Libellula depressa</i> – Plattbauch | § |
| <i>Libellula quadrimaculata</i> – Vierfleck | § |
| <i>Ophiogomphus cecilia</i> - Grüne Keiljungfer | §§, IV |
| <i>Orthetrum cancellatum</i> - Großer Blaupfeil | § |
| <i>Platycnemis pennipes</i> – Federlibelle | § |
| <i>Pyrrhosoma nymphula</i> - Frühe Adonislibelle | § |
| <i>Somatochlora metallica</i> – Glänz. Smaragdlibelle | § |
| <i>Sympecma fusca</i> - Gemeine Winterlibelle | § |
| <i>Sympetrum danae</i> - Schwarze Heidelibelle | § |
| <i>Sympetrum flaveolum</i> - Gefleckte Heidelibelle | § |
| <i>Sympetrum sanguineum</i> - Blutrote Heidelibelle | § |
| <i>Sympetrum vulgatum</i> - Gemeine Heidelibelle | § |
| Farn- und Blütenpflanzen | |
| <i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i> - Aufrechte Grasnelke | § |
| <i>Drosera intermedia</i> - Mittlerer Sonnentau | § |
| <i>Drosera rotundifolia</i> - Rundblättriger Sonnentau | § |
| <i>Epipactis helleborine</i> - Breitblättrige Sumpfwurze | § |
| <i>Lycopodium annotinum</i> - Sprossender Bärlapp | § |
| <i>Matteucia struthiopteris</i> - Straußfarn | § |
| <i>Nymphaea alba</i> - Weiße Seerose | § |
| <i>Osmunda regalis</i> - Königsfarn | § |
| Moose | |
| <i>Sphagnum</i> spec. - Torfmoose | § |

5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe KAISER et al. 2000a, KAISER 2001), wurden in drei Bereichen geschützte Tierarten festgestellt (Tab. 3 – vergleiche Tab 8.2-3, 8.2-4, 8.2-7, 8.2-8, 8.2-9 sowie Karten 2, 3, 4 und 5 in der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan). Bei den betroffenen Gewässern handelt es sich um die Vermehrungsgewässer der in Tab. 3 angegebenen Arten und damit um geschützte Nist-, Brut-, Wohn oder Zufluchtstätten.

Quartierverluste streng geschützter Fledermäuse sind überall dort nicht auszuschließen, wo Bäume gefällt werden müssen. Besonders Laubbäume ab etwa 40 Jahre Alter, aber auch ältere Kiefern kommen als Quartierbäume in Frage. Dies betrifft in erster Linie anzunehmende Quartiere im Wald westlich von Nienhagen und die Gehölzbestände am Fuhsekanal. Außerdem sind die Fledermausarten vom Vorhaben insofern betroffen, als die Straße an neun Stellen Fledermausflugstrecken kreuzt. Dadurch kann es zur Kollision von tieffliegenden Fledermäusen mit Kraftfahrzeugen kommen, in deren Folge die Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Darüber hinaus ist nicht gänzlich auszuschließen, dass vielfach an jährlich wechselnden Stellen Tierarten folgender Artengruppen betroffen sein können:

- Sonstige Säugetiere (nur besonders geschützte Arten) vor allem im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,
- Vögel (streng oder besonders geschützte Arten) in allen Biotoptypen,
- Tagfalter (nur besonders geschützte Arten) im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,
- Nachtfalter (nur besonders geschützte Arten) im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,
- Käfer (nur besonders geschützte Arten) im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,
- Hautflügler (nur besonders geschützte Arten)² im Wald und auf Brachflächen,
- Spinnentiere (nur besonders geschützte Arten) auf Brachflächen,

² Nester von Waldameisen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nachgesucht. Nachweise im Bereich der anlage- oder baubedingt beanspruchten Flächen erfolgten nicht.

- Weichtiere (nur besonders geschützte Arten) in Gewässern, im Laubwald und auf Brachflächen.

Die Individuen vieler der vorstehend genannten Arten können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabensbedingten Zugriff entziehen.

Tab. 3: Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, IV = Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie.

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, - = ungefährdet.

| betroffene Fläche | geschützte Arten | Schutzstatus | Gefährdungsgrad | Bestandsgröße |
|--|-----------------------------|--------------|------------------|----------------------------------|
| Fuhsekanal (Fläche L5 in Karte 2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan) | Gebänderte Prachtlibelle | § | 3 | > 50 Individuen |
| | Frühe Adonislibelle | § | - | 6 – 10 Individuen |
| | Große Pechlibelle | § | - | 2 – 5 Individuen |
| | Zweigestreifte Quelljungfer | § | 2 | 6 – 10 Individuen |
| Graben südlich Nienhorst (Fläche L8 in Karte 2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan) | Frühe Adonislibelle | § | - | 6 – 10 Individuen |
| | Große Pechlibelle | § | - | 2 – 5 Individuen |
| | Hufeisen-Azurjungfer | § | - | 2 – 5 Individuen |
| Fischteiche südöstlich Nienhorst (Fläche L11 in Karte 2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan) | Erdkröte | § | - | 11 – 50 Individuen |
| | Grasfrosch | § | - | 2 – 10 Individuen, 4 Laichballen |
| | Teichfrosch | § | - | 11 – 50 Individuen |
| | Gemeine Binsenjungfer | § | - | 2 – 5 Individuen |
| | Große Pechlibelle | § | - | 6 – 10 Individuen |
| | Becher-Azurjungfer | § | - | 11 – 50 Individuen |
| | Speer-Azurjungfer | § | 3 | 6 – 10 Individuen |
| | Hufeisen-Azurjungfer | § | - | 2 – 5 Individuen |
| | Großes Granatauge | § | - | 11 – 50 Individuen |
| | Große Königslibelle | § | - | 1 Individuum |
| | Glänzende Smaragdlibelle | § | - | 1 Individuum |
| | Vierfleck | § | - | 2 – 5 Individuen |
| | Großer Blaupfeil | § | - | 2 – 5 Individuen |
| | Gemeine Heidelibelle | § | - | 2 – 5 Individuen |
| Blutrote Heidelibelle | § | - | 2 – 5 Individuen | |

5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe KAISER et al. 2000a, KAISER 2001), wurde in einem Fall eine geschützte Pflanzenart festgestellt (vergleiche Tab 8.2-2 sowie Karte 1 in der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan):

- Hecke nördlich des Fuhsekanals (Fundpunkt 55 in Karte 1 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan): Breitblättrige Sumpfwurz (2 bis 5 Individuen, ungefährdet).

Darüber hinaus ist nicht gänzlich auszuschließen, dass geschützte Arten aus der Gruppe der Flechten und Pilze betroffen sein können:

- Schlüsselflechte *Parmelia sulcata* in lichten Wäldern oder auf freistehenden Bäumen,
- verschiedene Pilzarten vor allem in Wäldern.

5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten

Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gemäß § 42 Abs. 3 BNatSchG auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Damit sind auch alle im Rahmen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie beziehungsweise Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigenden Arten abgedeckt. Neben den in Tab. 4 aufgelisteten Fledermaus- und Vogelarten sind Zauneidechse, Kammmolch, Moorfrosch, Gemeine Keiljungfer und Grüne Keiljungfer streng geschützt.

Von den genannten Arten zeigen die beiden Libellenarten keine Fluchtreaktionen in Folge von Lärmemissionen oder Lichtreflexen, so dass die vorhabensbedingten Störwirkungen für diese Arten nicht relevant sind. Zauneidechse, Kammmolch und Moorfrosch reagieren nur dann störempfindlich, wenn die Störungsquelle sich in unmittelbarer Nähe befindet. Kammmolch und Moorfrosch treten nur in dem ehemaligen Sandabbaugelände zwischen Engelkenkamp und Nienhagen auf (Fläche L7 in Karte 2 der Anlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan). Die bestehende viel befahrene Kreisstraße 58 zwischen Adelheidsdorf und Nienhagen verläuft deutlich dichter an dem Vorkommensgebiet als die geplante neue Straße. Insofern ist davon auszugehen, dass die Störwirkungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arten führen können. Die Zauneidechse lebt auf Heideresten nordwestlich von Nienhagen in etwa 50 bis 200 m Entfernung von der neuen Straßentrasse. Da die Zauneidechse selbst

Bahnböschungen mit regelmäßigem Eisenbahnverkehr besiedelt (ELBING et al. in GÜNTHER 1996 sowie KAISER, unveröffentlicht), wird deutlich, dass die vorhabensbedingten Störwirkungen nicht so gravierend sein können, dass es zu einer Beeinträchtigung der Zauneidechse kommen kann. Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit. Sie treten selbst in dörflichen und städtischen Gebieten auf. Vielfach nutzen sie sogar intensiv Straßen als Jagdhabitats (zum Beispiel die Straße zwischen Boye und Winsen oder die Straße zwischen Altencelle und Lachtehausen – KAISER, unveröffentlicht). Insofern ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingten Störwirkungen keine nennenswerte Beeinträchtigung der Fledermäuse darstellen.

Für Vögel können Störwirkungen dagegen durchaus erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (zum Beispiel RECK & KAULE 1992, SIMONIS et al. 1996). Im landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2000a, KAISER 2001) wurde ermittelt, dass es in einem Bereich zu im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigungen kommt:

- Acker- und Grünlandgebiet südlich von Nienhorst mit Beeinträchtigung von Neuntöter, Schafstelze und Feldlerche.³

In allen übrigen Abschnitten der geplanten Straße kann es ebenfalls zu Störwirkungen auf geschützte Vogelarten kommen. Jedoch sind jeweils nur häufige Arten betroffen, die nicht auf der Roten Liste verzeichnet sind.

6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten

Die effektivste Vorkehrung der Vermeidung oder zumindest Verminderung von Beeinträchtigungen stellt eine möglichst konfliktarme Trassierung der Straße dar. Zur Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde die Straßentrassierung in diesem Sinne optimiert. Dieses wirkt sich vielfach gleichzeitig förderlich auf den besonderen Artenschutz aus (Tab. 4).

³ Die ebenfalls dort vorkommende Wachtel gehört nicht zu den besonders geschützten Arten.

Tab. 4: Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch die Fein-
trassierung der Straße und Gestaltung von Bauwerken.

| Bau-km (von bis) | Art der Maßnahme | Art der Vermeidung oder Verminderung |
|---------------------|--|---|
| 13,400 – 14,000 | Verlauf der Straße südlich des Grabens mit begleitender Erlenreihe | Erhalt der Erlenreihe mit ihrer Abschirmwirkung für die nördlich gelegenen unter anderem als Vogellebensraum bedeutsamen Flächen (Verminderung der Störwirkungen). |
| 14,750 – 14,780 | Überbauung nur des nördlichen der drei Fischteiche | Zwei der drei Lebensstätten geschützter Lurche und Libellen bleiben erhalten. |
| 16,450 – 16,880 | Verschwenkung der Trasse nach Westen in die Nähe des Müggenburger Kanals | Erhalt des östlich gelegenen stark bewegten Dünenreliefes mit besonderer Lebensraumfunktion unter anderem für Fledermäuse, durch Einpassung in das bestehende Relief außerdem Förderung der Überflugmöglichkeiten für Fledermäuse. |
| 16,880 – 18,530 | Verschwenkung der Trasse nach Osten | Vollständige Schonung der Heiden und Gebüsche im Bereich der Stromtrasse (unter anderem Lebensstätte der streng geschützten Arten Zauneidechse und Ziegenmelker) sowie des ehemaligen Sandabbaugeländes am Müggenburger Kanal zwischen Engelkenkamp und Nienhagen (unter anderem Lebensstätte der streng geschützten Arten Kammolch und Moorfrosch, Wuchsort geschützter Pflanzenarten: Torfmoose, Königsfarn, Sonnentau), weitestmöglicher Abstand zu dem Moorschlatt nordöstlich Engelkenkamp (Wuchsort geschützter Pflanzenarten: Torfmoose, Sonnentau). |
| 17,100 – 17,600 | Gestaltung der Anschlussohren zur Anbindung der K 58 an die neue B 3 | Schonung des Sandabbaugeländes am Müggenburger Kanal zwischen Engelkenkamp und Nienhagen (unter anderem Lebensstätte der streng geschützten Arten Kammolch und Moorfrosch, Wuchsort geschützter Pflanzenarten: Torfmoose, Königsfarn, Sonnentau). |
| 19,185 – 19,240 | Überspannung des Fuhsekanals mit einem Brückenbauwerk mit einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m gegenüber dem Gelände und 6 m gegenüber dem Wasserspiegel des Kanals, unveränderter Erhalt der Kanalböschungen | Erhalt der Funktion des Kanals als Lebensstätte geschützter Libellenarten, Vermeidung der Kollision von Libellen mit Kraftfahrzeugen. |

Neben den oben aufgeführten anlagebezogenen Vorkehrungen sind weitere Vorkehrungen möglich, um besonders in der Bauphase, teilweise aber auch in der Betriebsphase auftretende Belastungen zu unterbinden oder zu verringern. Mit Ausnahme der

kursiv gedruckten Textpassagen sind die Vorkehrungen bereits im landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2000a, KAISER 2001) festgeschrieben.

- Zu beseitigende Gehölze sind außerhalb der Vegetationsperiode zu roden oder zu fällen (gemäß § 37 NNatG nicht zwischen dem 1. März und 30. September), um keine geschützten Lebensstätten und Entwicklungsformen (vor allem besetzte Nester geschützter Brutvögel) zu zerstören,
- *in dem für Brutvögel überdurchschnittlich bedeutsamen Acker- und Grünlandgebiet südlich von Nienhorst ist das Baufeld außerhalb der Brutzeit der Vögel (Brutzeit etwa März bis August) zu räumen, um Lebensstätten geschützter Arten (Bodennester der Vögel) nicht zu zerstören,*
- Verzicht auf eine Inanspruchnahme bekannter Lebensstätten geschützter Arten für die Baustelleneinrichtungen,
- Schutz verbleibender Gehölzbestände und sonstiger Vegetationsbestände als mögliche Lebensstätten geschützter Arten vor Beschädigungen (gemäß DIN 18.920 und RAS-LP 4 [FGSV 1999]).

Außerdem sind weitere, auf konkrete Flächen oder Teilabschnitte der Straße bezogene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vorgesehen:

- Die alleeartige Pflanzung von Bäumen entlang der Neubaustrecke in den Offenlandgebieten soll neben der gestalterischen Wirkung auch dazu dienen, geschützte Vögel, welche die Straße überqueren, in wenig kollisionsgefährliche Höhen über der Fahrbahn zu leiten.
- Zusätzliche dichte Strauchpflanzungen sind im Bereich querender Fledermausflugverbindungen (Bereiche mit höherer Nutzungsfrequenz) notwendig, um den querenden Überflug weitgehend zu verhindern.
- Entlang der Überführungen von Wirtschaftswegen und Straßen sind beiderseitige Randbepflanzungen aus Gehölzen vorzusehen, die lückenlos an Strauchpflanzungen anzuschließen haben, die in diesen Bereichen entlang der Neubautrasse verlaufen. Dadurch können die Trasse querende Fledermäuse auf die Brücken geleitet werden, damit sie die Straße über den Fahrzeugen queren und nicht neben der Brücke fliegen.
- Sofern Kiefernbestände unmittelbar an die Straßentrasse angrenzen, sind diese zur zur Ableitung von Fledermäusen mit Buchen zu unterpflanzen.
- Zur Vermeidung direkter Verluste bei der Baumfällung sind die in Betracht kommenden Waldbestände mit potenziellen Fledermaus-Quartieren vor den Fällarbeiten auf Baumhöhlen zu untersuchen und vorhandene Tiere vor oder bei der Fällung zu sichern und durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Dies

betrifft in erster Linie anzunehmende Quartiere im Wald westlich von Nienhagen und die Gehölzbestände am Fuhsekanal.

- Während der Bauarbeiten am Querungsbauwerk über den Fuhsekanal sind Schutzvorkehrungen notwendig, die stoffliche Einträge (Bodeneinschwemmungen und belastete Abwässer) verhindern, um die Lebensstätte geschützter Libellen nicht zu gefährden.⁴
- Ähnliches gilt für den zu überquerenden Teichkomplex südlich von Nienhorst.

Die vorgenannten Vorkehrungen stellen sicher, dass folgende der in Kap. 5 ermittelten möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können:

- Individuenverluste geschützter Fledermäuse,
- Zerstörung besetzter Nester geschützter Vogelarten,
- Schädigung des Fuhsekanals als Lebensstätte geschützter Libellenarten,
- Schädigung von zwei der drei Fischteiche südöstlich Nienhorst als Lebensstätte geschützter Lurche und Libellen,

7. CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich, die als „CEF-Maßnahmen“⁵ bezeichnet werden. *„CEF-measures may be an option when an activity can affect parts of a breeding site or resting place. If the breeding site or the resting place, by taking such measures, will still remain, at least, the same size (or greater) and the same quality (or better) for the species in question, deterioration of the function, quality or integrity of the site has not taken place, and the activity can be initiated without derogation under article 16. It is crucial that continuous ecological functionality of the site is maintained or improved“* (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49-50). Mit CEF-Maßnahmen kann somit sichergestellt werden, dass keine Störung oder Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegt (EUROPEAN COMMISSION 2006, LÜTKES 2006). Diese Sichtweise kann auch auf Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie übertragen werden, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter Vogelarten erreicht werden kann.

⁴ Verschmutzung und Trübung an der Überbrückungsstelle und von dort flussab können die empfindlichen im Sand vergrabenen Libellenlarven töten und so die Population unter anderem der seltenen Gestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltoni*) über mehrere Jahre stark schädigen. Die Entwicklungszeit der Larven dauert etwa fünf Jahre (SCHORR 1990).

⁵ Die Abkürzung „CEF-Maßnahmen“ steht für „measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place“ (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49).

Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die CEF-Maßnahme beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die CEF-Maßnahme beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die CEF-Maßnahme beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall erfüllen einige im landschaftspflegerischen Begleitplan (KAISER et al. 2000a, KAISER 2001) festgelegte Kompensationsmaßnahmen gleichzeitig die Funktion von CEF-Maßnahmen beziehungsweise vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in Tab. 5 zusammengestellt. Da der landschaftspflegerische Begleitplan Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist, sind diese Maßnahmen bereits im Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt.

Tab. 5: CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind vor Beginn der Straßenbauarbeiten durchzuführen, wie es auch der landschaftspflegerische Begleitplan bereits in den Maßnahmenblättern vorsieht.

| Maßnahme im landschaftspflegerischen Begleitplan | Funktion für europarechtlich geschützte Arten |
|--|---|
| A/E 15, A/E 16: Anlage von Strauchhecken und ungenutzten krautigen Säumen auf 1.280 m Länge | Verbesserung der Lebensraumfunktion für den Neuntöter und andere Heckenvögel |
| E 17: Anlage von vier Feldgehölzen (0,40 ha) | Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse und gehölzbrütende Vögel |
| A/E 18: Umwandlung von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen in extensives Grünland (10 ha einschließlich eingelagerter Hecken, Feldgehölze und Kleingewässer) | Verbesserung der Lebensraumfunktion für Neuntöter (Nahrungshabitat), Schafstelze und Feldlerche sowie weitere Vogelarten des Offenlandes in einem Umfang, dass sich mindestens gleich große Bestände einfinden können wie sie in dem durch Störung und Überbauung beeinträchtigten Gelände vertrieben werden. |
| A 19: Anlage von drei Kleingewässern (0,3 ha) | Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse |
| A/E 23: Anlage von Hecken auf 1.115 m Länge | Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse |
| A 26: Förderung von Quartierangeboten für Fledermäuse im Wald (Auswahl von mindestens 10 vorherrschenden Bäumen pro ha für den dauerhaften Nutzungsverzicht) (9,87 ha) | Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse |
| A 36: Umwandlung von reinen Nadelholzforsten in Laubwald (1,07 ha) | Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse |
| A/E 37: Aufforstung auf Ackerflächen (0,81 ha) | Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse |

Die umfangreichen CEF-Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Gleiches gilt für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Vögel des Grünlandes, für die in großem Umfang neue Habitate angelegt werden (Extensivgrünland mit Hecken und Feldgehölzen). Es ist davon auszugehen, dass die im Gebiet bestehende Siedlungsdichte sich nicht verringert. Die Vorkommen der Arten verlagern sich nur hin zu den Flächen, auf denen die Maßnahmen umgesetzt werden.

8. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 beschriebenen Vorkehrungen und der in Kap. 7 beschriebenen CEF-Maßnahmen beziehungsweise vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben die in Tab. 6 zusammengestellten Beeinträchtigungen geschützter Arten. Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgen für die ausschließlich nach nationalem Recht geschützten Arten vor dem Maßstab des § 42 BNatSchG, für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie.

Tab. 6: Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.

| Art der Beeinträchtigungen | relevante Rechtsnorm | Bewertung der Beeinträchtigungen |
|---|---|--|
| möglicherweise Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten | § 42 Abs. 1 u. 3, § 62 BNatSchG Art. 12 FFH-RL | Die in Kap. 7 beschriebenen CEF-Maßnahmen stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Dadurch liegt eine Zerstörung von Lebensstätten nicht vor. Der Verbotstatbestand des Art. 12 FFH-RL ist nicht erfüllt. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |
| Störung von Grünlandvögeln (insbesondere Neuntöter, Schafstelze und Feldlerche) | § 42 Abs. 1 u. 3, § 62 BNatSchG Art. 5 V-RL | Die in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Maßnahmen stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Dadurch liegt eine Störung im Bereich von Lebensstätten nicht vor. Der Verbotstatbestand des Art. 5 V-RL ist nicht erfüllt. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |

| Art der Beeinträchtigungen | relevante Rechtsnorm | Bewertung der Beeinträchtigungen |
|--|--|--|
| Störung sonstiger Vogelarten, die gemäß Roter Liste als ungefährdet gelten | § 42 Abs. 1 u. 3, § 62 BNatSchG Art. 5 V-RL | Die Störungen betreffen ausschließlich häufige Arten, deren Bestände durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der Störwirkungen beeinträchtigen nicht den günstigen Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes. Hinzu kommt, dass Habitatverluste im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig kompensiert werden (siehe Tab. 7), so dass diese Maßnahmen zusätzlich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Vogelarten eingestuft werden können. Ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes bleibt somit erhalten. Der Verbotstatbestand des Art. 5 V-RL ist nicht erfüllt. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |
| Überbauung eines Grabens südlich Nienhorst als Lebensstätte von drei besonders geschützten gemäß Roter Liste ungefährdeten Libellenarten (Frühe Adonislibelle, Große Pechlibelle, Hufeisen-Azurjungfer) | § 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG | Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |
| Überbauung eines Fischteiches südöstlich Nienhorst als Lebensstätte von drei besonders geschützten Lurch- (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) und zwölf besonders geschützten Libellenarten (Gemeine Binsenjungfer, Große Pechlibelle, Becher-Azurjungfer, Speer-Azurjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Großes Granatauge, Große Königslibelle, Glänzende Smaragdlibelle, Vierfleck, Großer Blaupfeil, Gemeine Heidelibelle, Blutrote Heidelibelle). Eine Art davon ist in der Roten Liste als gefährdet eingestuft. | § 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG | Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist erfüllt. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |
| Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Säugetierarten vor allem im Wald, im Grünland und auf Brachflächen | § 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG | Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Säugetierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |

| Art der Beeinträchtigungen | relevante Rechtsnorm | Bewertung der Beeinträchtigungen |
|---|-----------------------------|--|
| Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tagfalterarten im Wald, im Grünland und auf Brachflächen | § 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG | Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tagfalterarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |
| Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Nachtfalterarten im Wald, im Grünland und auf Brachflächen | § 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG | Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Nachtfalterarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |
| Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Käferarten im Wald, im Grünland und auf Brachflächen | § 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG | Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Käferarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |
| Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Hautflüglerarten im Wald und auf Brachflächen | § 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG | Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Hautflüglerarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |

| Art der Beeinträchtigungen | relevante Rechtsnorm | Bewertung der Beeinträchtigungen |
|--|----------------------------|--|
| Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Spinnenarten auf Brachflächen | § 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG | Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Spinnenarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |
| Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Weichtierarten in Gewässern, im Laubwald und auf Brachflächen | § 42 Abs. 1, § 62 BNatSchG | Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Weichtierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |
| Zerstörung eines Wuchsortes einer besonders geschützten gemäß Roter Liste ungefährdeten Pflanzenart (Breitblättrige Sumpfwurz) | § 42 Abs. 2, § 62 BNatSchG | Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 2 BNatSchG ist erfüllt. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |
| Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Flechten- und Pilzarten vor allem im Wald | § 42 Abs. 2, § 62 BNatSchG | Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jedes Wuchsortes geschützter Flechten und Pilze nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 2 BNatSchG kann erfüllt sein. Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Befreiungsvoraussetzungen sind gegeben. |

9. Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 62 BNatSchG

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betreffen im vorliegenden Fall ausschließlich besonders geschützte Arten (also keine streng geschützten Arten), die nicht den Rechtsnormen der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie unterliegen (Tab. 6). Insofern kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1, Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 nach § 62 BNatSchG erteilt werden.

Die Befreiung ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls benennt der Vorhabensträger wie folgt:

Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls ergeben sich aus den Inhalten der Planfeststellungsunterlagen, vor allem aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

Wesentliche Aussagen werden im Folgenden zusammengefasst aufgeführt.

Die Gesamtbaumaßnahme Ortsumgehung Celle im Zuge der B 3 ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 FStrAG Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf - neue Vorhaben - enthalten.

Ziel der vorliegenden Bundesstraßenplanung ist es, die Reisegeschwindigkeit (Verkehrsqualität) auf dem Straßenzug der B 3 und den Bundesstraßen 191 und 214 deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus soll der Stadtbereich von Celle mit den unmittelbar angrenzenden Ortsteilen und den südlich gelegenen Ortschaften Nienhorst und Adelheidsdorf (beide Samtgemeinde Wathlingen) vom gebietsfremden Durchgangsverkehr entlastet werden.

In der Stadt Celle treffen mit der B 3, der B 191, der B 214, der L 180, der L 282 und der L 310 drei bedeutende Bundesstraßen und drei wichtige Landesstraßen zusammen. Sie bilden im Innenstadtgebiet einen achtstrahligen Stern, in dessen Zentrum es zu einer enormen Konzentration des Straßenverkehrs kommt, der auf der Allerbrücke am Rande der Altstadt seinen Höhepunkt findet. Hierdurch werden unerträgliche Konflikte mit anderen Nutzungen und Interessen erzeugt.

Durch die in den Verkehrsuntersuchungen belegten sehr großen Verkehrsmengen sind die Hauptverkehrsstraßen überlastet und führen zu einem völlig unzureichenden Verkehrsablauf mit Staus und häufigem Stop- und Go-Verkehr, so dass die Reisegeschwindigkeit zeitweise auf Radfahrtempo und darunter absinkt.

Auf allen Hauptverkehrsstraßen, die in Celle zusammentreffen, entstehen regelmäßig im Berufsverkehr morgens und abends Verkehrsstaus, die für die Anwohner zu unerträglichen Beeinträchtigungen durch Abgase und Lärm führen.

Weitaus schwerwiegender ist jedoch die Tatsache, dass Wohnstraßen und Verbindungsstraßen, die von ihrer Ausgestaltung nicht oder nur eingeschränkt für die Aufnahme von Durchgangsverkehr geeignet sind, z. T. auch Lkw-Verkehr aufnehmen müssen, da ansonsten der gesamte Verkehr in Celle zum Erliegen kommt. Jegliche

Beeinträchtigung im Verkehrsablauf (Unfälle, Bauarbeiten, Veranstaltungen, usw.) führen in der Regel zum Zusammenbruch des Verkehrs.

Die Überlastung des Straßennetzes in Celle hat auch deutliche negative Auswirkungen auf die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Für den Busverkehr kann ein geordneter Fahrplan wegen der unzuverlässigen Fahrzeiten nur schwer eingehalten werden. Eine Verkürzung der Fahrzeiten ist daher dringend erforderlich und würde darüber hinaus zur Steigerung der Akzeptanz und Attraktivität dieses Verkehrsmittels beitragen.

Wenn derartig schwerwiegende Auswirkungen im Ortskern entstehen, ist der Straßenbulasträger verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen entsprechend § 3 FStrG Abhilfe zu schaffen.

Eine wirksame Abhilfe ist aber nur durch Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus dem Stadtkern und durch ein gezieltes, d. h. auf kürzestem Wege, Heranführen bzw. Wegführen des Ziel – bzw. Quellverkehrs, möglich.

Für die Lösung der Straßenverkehrsprobleme der Stadt und des Raumes Celle wurde eine Fülle von Varianten untersucht, von denen fünf Feinvarianten ausgewählt wurden. Diese Feinvarianten wurden eingehend und umfassend nach verkehrlichen, städtebaulichen und ökologischen Kriterien untersucht und vergleichend bewertet. Die planfestgestellte Trasse stellt unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die optimierte Lösung dar. Eine weitere Verringerung der Artenschutzproblematik wäre nur durch einen unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren, die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG könnte nur durch Aufgabe des Vorhabens erreicht werden.

Bei der Beurteilung, ob die Belange des Artenschutzes oder die genannten Gründe des Gemeinwohles überwiegen, ist zu beachten, dass Verbotstatbestände des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt sind, dass nur besonders geschützte Arten betroffen sind, dass die betroffenen Arten größtenteils nicht auf den Roten Listen als bestandsbedroht verzeichnet sind und dass keine Arten mit einer besonderen Verantwortung Deutschlands betroffen sind (vergleiche KORNECK et al. 1996, GRUTKE 2004). Außerdem sieht der landschaftspflegerische Begleitplan umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vor (siehe zusammenfassende Darstellung in Tab. 7), von denen auch die betroffenen geschützten Arten profitieren, so dass nennenswerte Bestandseinbußen nicht zu befürchten sind.

Tab. 7: Zusammenfassende Bilanzierung der Verluste von Landschaftselementen sowie der Neuanlage aufgrund der vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

| Landschaftselemente | Verlust | Neuanlage |
|---|----------------------|----------------------------------|
| Straßen und befestigte Wege | 1,42 ha | 14,37 ha |
| unbefestigte Wirtschaftswege | 0,12 ha | 1,39 ha |
| Landschaftsrasen | 0,00 ha | 25,04 ha |
| Ackerland, Baumschulgelände und Weihnachtsbaumkulturen | 61,52 ha | 0,00 ha |
| Intensivgrünland | 5,95 ha | 0,00 ha |
| Extensivgrünland | 0,09 ha | 8,78 ha |
| Magerrasen | 0,00 ha | 1,04 ha |
| Nadelwald-Jungbestand in Moorrandlege | 0,68 ha | 0,00 ha |
| feuchte Sandheide bis Moorheide | 0,00 ha | 0,68 ha |
| Gras- und Staudenfluren | 0,71 ha | 2,34 ha |
| Gehölzflächen (außer Hecken, Feldgehölze und Wald) | 0,00 ha | 2,38 ha |
| Hecken mit vorgelagerten Gras- und Staudenfluren | 1.025 m / 0,62 ha | 5.560 m / 3,49 ha |
| Hainbuchen-Hecke | 0 m / 0,00 ha | 200 m / 0,10 ha |
| Feldgehölze | 0,05 ha | 0,51 ha |
| naturnaher Laubwald | 1,74 ha | 26,23 ha |
| Laub-Nadel-Mischwald | 0,08 ha | 0,00 ha |
| Kiefernforst mit höherem Laubholzanteil | 7,54 ha | 0,00 ha |
| Nadelholzforsten ohne höheren Laubholzanteil | 6,09 ha | 0,00 ha |
| ohne Buchen unterpflanzte Nadelholzbestände | 7,45 ha | 0,00 ha |
| mit Buchen unterpflanzte Nadelholzbestände | 0,00 ha | 7,45 ha |
| Wald ohne mindestens 10 Horst-, Höhlen- und Quartierbäume | 9,87 ha | 0,00 ha |
| Wald mit mindestens 10 Horst-, Höhlen- und Quartierbäumen | 0,00 ha | 9,87 ha |
| wenig strukturierter Waldrand von Kiefernforsten | 0,70 ha | 0,00 ha |
| reich strukturierter Waldrand aus Laubgehölzen | 0,00 ha | 0,70 ha |
| Stillgewässer (mit Uferzone) | 0,12 ha | 0,38 ha |
| SUMME - flächige Elemente | 104,75 ha | 104,75 ha |
| Einzelbäume außerhalb von flächig darstellbaren Gehölzen | 14 Stück | 493 Stieleichen 27 Sandbirken |

10. Ausblick auf die vorhabensbedingte Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten in den folgenden Planfeststellungsabschnitten

Für die weiteren Planfeststellungsabschnitte zur Verlegung der B 3 im Raum Celle werden gesonderte artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet. Insofern ist an dieser Stelle nur zu klären, ob sich für die weiteren Planfeststellungsabschnitte aus artenschutzrechtlicher Sicht unüberwindbare Hindernisse ergeben können.

Auch in den weiteren Planfeststellungsabschnitten ist mit dem Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Entsprechende Nachweise liegen bereits aus dem zweiten und dritten Planfeststellungsabschnitt vor. Darunter befinden sich auch streng geschützte Arten und solche, für die die Verbotstatbestände des

Artikels 12 der FFH-Richtlinie beziehungsweise des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie gelten.

Viele der möglichen artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen geschützter Arten lassen sich vermeiden. Neben der Feinstrassierung der Straße sind in diesem Zusammenhang auch bautechnische Vorkehrungen zu nennen. Beispielsweise ist vorgesehen, die Straße in der Aller- und Lachteniederung mit Lärmschutzwänden zu versehen, so dass Störwirkungen auf europäische Vogelarten und sonstige streng geschützte Tierarten (zum Beispiel Fischotter) weitgehend vermieden werden können.

Für unvermeidbare Zerstörungen von Lebensstätten streng geschützter Arten (zum Beispiel ein Laichgewässer der Knoblauchkröte im zweiten Planfeststellungsabschnitt) lassen sich Individuenverluste durch Umsiedlungen vermeiden. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) stellen darüber hinaus sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes gewährleistet bleibt. Im Falle des genannten Knoblauchkröten-Vorkommens werden beispielsweise umfangreich neue Laichgewässer an geeigneten Stellen angelegt, bevor das alte Gewässer überbaut wird.

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 bis 4 BNatSchG lassen sich durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG überwinden.

11. Resümee

Das betrachtete Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten lassen sich darüber hinaus durch funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vermeiden. Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen stehen die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie beziehungsweise die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegen, so dass eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erteilt werden kann. Auch für die weiteren Planfeststellungsabschnitte des Straßenbauvorhabens sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar. Insofern stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Planfeststellungsbehörde.

12. Quellenverzeichnis

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I. S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1818).

BSI – Bayerisches Staatsministerium des Innern (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Manuskript, <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>, 5 S. + 4 Anlagen; München.

CLAUSNITZER, C., CLAUSNITZER, H.-J. (2005): Die Auswirkung der Heidepflege auf das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*, Herbst 1786) in Norddeutschland. – *Articulata* **20** (1): 23-35; Erlangen.

DETHLEFS, M., KAISER, T. (2000): Kehren die Bartflechten zurück? – Beobachtungen aus der Südeide. - Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens **53** (1): 22-29; Peine.

DIN 18.920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, September 1990, 4 S.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999. - 32 S.; Köln.

GARVE, E. (1994): Atlas der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **30** (1-2): 895 S.; Hannover.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 825 S.; Jena.

GUTTKE, H. (Bearb.) (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **8**: 280 S.; Bonn – Bad Godesberg.

HAUCK, M. (1996): Die Flechten Niedersachsens. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **36**: 208 S.; Hannover.

KAISER, T. (1994): Der Landschaftswandel im Landkreis Celle - Zur Bedeutung der historischen Landschaftsanalyse für Landschaftsplanung und Naturschutz. - Beiträge zur räumlichen Planung **38**: 417 S.; Hannover.

KAISER, T. (2001): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Verlegung der Bundesstraße 3 von südlich Celle bis nördlich Ehlershausen - Nachtrag. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage des Straßenbauamtes Verden, Außenstelle Celle, 14 + 16 S. + 5 Karten; Beedenbostel. [unveröffentlicht]

KAISER, T., BACHMANN, R., BUSCH, C., CLAUSNITZER, V., KOOP, B., MÜHLBACH, E., WESCHE, K. (2000a): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Verlegung der Bundesstraße 3 von südlich Celle bis nördlich Ehlershausen. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage des Straßenbauamtes Verden, Außenstelle Celle, 42 + 217 S. + 10 Karten; Beedenbostel. [unveröffentlicht]

KAISER, T., ELLERMANN, G., LANGBEHN, H., TIMMERMANN, E. (2000b): Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landkreises Celle. - Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **8**: 2-15; Beedenbostel.

KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde **28**: 21-187; Bonn – Bad Godesberg.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24**: 165-196; Hildesheim.

LOUIS, H.W. (2006): Aktuelle Probleme des Europäischen Naturschutzrechts. – Manuskript, 29 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzrechts. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517.

NLÖ –Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen. – Manuskript, 19 S.; Hildesheim. [unveröffentlicht]

PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) (Bearbeitungsstand 1995/96). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **55**: 87-118; Bonn – Bad Godesberg.

RECK, H., KAULE, G. (1992): Straßen und Lebensräume - Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. - Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik **654**: 230 S.; Bonn - Bad Godesberg.

SCHORR, M. (1990): Grundlagen zu einem Artenhilfsprogramm Libellen der Bundesrepublik Deutschland. - 512 S.; Bilthoven.

SIMONIS, S., JUNKER-BORNHOLDT, R., WAGNER, M., ZIMMERMANN, M., SCHMIDT, K.-H., WILDSCHKO, W. (1997): Der Einfluß einer Autobahn auf die Mobilität von Singvögeln. – Natur und Landschaft **72** (2): 71-77; Stuttgart.

13. Anhang

Tab. 8: Liste der in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachtfalterarten mit auf dieses Bundesland bezogenen Habitat- und Verbreitungsangaben.

Bearbeiter der Tab. 8: Dr. Reiner Theunert.

Die Liste umfasst die in Niedersachsen nachgewiesenen Nachtfalterarten, welche gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt sind. Zugleich in der Liste vermerkt sind die Einstufungen in den Roten Listen (= RL) Niedersachsens (= NI) und der Bundesrepublik Deutschland (= D) von LOBENSTEIN (2004) und PRETSCHER (1998). Es bedeuten „0“ = ausgestorben oder verschollen, „1“ = vom Aussterben bedroht, „2“ = stark gefährdet, „V“ = Art der Vorwarnliste, „M“ = nicht bodenständige, gebietsfremde Art.

| Art | Schutz | | RL | | Habitat | Verbreitung |
|---|--------|----------|----|---|--|--|
| | FFH IV | BArtSchV | NI | D | | |
| <i>Acontia lucida</i> (HUFNAGEL, 1766) – Malveneule | | ● | M | 0 | Kann als invasive Art praktisch überall in offenen bis halboffenen Landschaften auftreten. | Invasive Art aus den Subtropen, die in Südeuropa bodenständig ist, einst es auch in Ostdeutschland war. In Niedersachsen vor vielen Jahrzehnten im Süden gefunden. Einflug weiterhin nicht auszuschließen. |
| <i>Anarta cordigera</i> (THUNBERG, 1788) – Moor-Bunteule | | ● | 1 | 1 | Zwergstrauchreiche Hochmoore und Anmoore mit größeren Beständen an Gewöhnlicher Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccos</i>) oder Rauschbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>). | Beschränkt auf Harz und Solling. |
| <i>Aporophyla lueneburgensis</i> (FREYER, 1848) – Heidekraut-Glattrückeneule | | ● | 1 | 1 | Abwechslungsreich strukturierte Heidegebiete mit eingestreuten Gebüschern und vor allem Pflanzen der offenen Sandmagerrasen wie Kleiner Sauerampfer (<i>Rumex acetosella</i>), z. B. im Bereich von Binnendünen. | Aktuell in der Lüneburger Heide und in der Diepholzer Moorniederung. Früher im Tiefland weiter verbreitet und im Süden bis Braunschweig. |
| <i>Arctia villica</i> (LINNAEUS, 1758) – Schwarzer Bär | | ● | 0 | 1 | Klimatisch begünstigte, mäßig verbuschte Magerrasen. Die Raupen leben an diversen Kräutern (u. a. <i>Achillea</i> , <i>Leontodon</i>). | Früher im südlichen Niedersachsen. Letzte Nachweise vor 1900. |
| <i>Artiora evonymaria</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Pfaffenhütchen-Wellrandspanner | | ● | 0 | 1 | Wärmebegünstigte, aber keinesfalls trockene Waldsäume und windgeschützte Hecken auf mehr oder weniger humosem Grund mit sonnig bis schattig stehenden Beständen des Gewöhnlichen Pfaffenhütchens (<i>Euonymus europaea</i>). | Im Bergland einst sporadisch. Zuletzt 1959 bei Diekholzen. |
| <i>Carsia sororiata imbutana</i> (HÜBNER, [1813]) – Moorbeeren-Grauspanner | | ● | 1 | 1 | Hochmoore mit reichem Bewuchs an Gewöhnlicher Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccos</i>) auf Schwingrasen. Gegen Austrocknung sehr empfindlich. | Im Harz und im Solling. |
| <i>Cleorodes lichenaria</i> (HUFNAGEL, 1767) – Grüner Flechten-Rindenspanner | | ● | 1 | 1 | Reiche Flechtenvorkommen auf Dächern, an Mauern und an Laubgehölzen. | Hin und wieder noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland. Vor etwa zwanzig Jahren auch bei Celle gefunden. |

| Art | Schutz | | RL | | Habitat | Verbreitung |
|---|--------|----------|----|---|--|--|
| | FFH IV | BartSchV | NI | D | | |
| <i>Cucullia gnaphalii</i> (HÜBNER, [1813]) – Goldruten-Mönch | | ● | 0 | 1 | Sonnige Wald- und Gehölzsäume mit Vorkommen der Echten Goldrute (<i>Solidago virgaurea</i>). Ansprüche an den Lebensraum ansonsten nicht bekannt. | Einst im südlichen Niedersachsen. Seit über 50 Jahren nicht mehr gesehen. |
| <i>Dyscia fagaria</i> (THUNBERG, 1784) – Heidekraut-Fleckenspanner | | ● | 1 | 1 | Großflächige, lückige <i>Calluna</i> -Heiden auf offenem Sand oder mit Erdflechtenunterwuchs, in die einzeln stehend alte Besenheidebüsche eingebunden sind. | Auf Truppenübungsplätzen im Tiefland und in der Lüneburger Heide noch mancherorts. Ansonsten im Tiefland nur sporadisch. Fehlt im Bergland. |
| <i>Epirranthis diversata</i> ([DENIS & SCHIFFEMÜLLER], 1775) – Esen-Buntspanner | | ● | 0 | 1 | Nur in Randlagen und auf Schlägen mit aufwachsender Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>). Näheres ist nicht bekannt. | Letzte Nachweise vor 1900. |
| <i>Eremobina pabulatricula</i> (BRAHM, 1791) – Weißgraue Waldgraseule | | ● | 1 | 1 | In lichten Eichenwäldern und Eichen-Mischwäldern auf saurem, Wasser stauenden Grund mit reichem Bewuchs an Pfeifengras (<i>Molinia caerulea</i>). Die Auflockerung kann „hutewaldartig“ sein. | In der Görde im Hann. Wendland. Ob noch anderenorts? Vor 1960 noch bei Braunschweig und Holzminden. |
| <i>Eriogaster rimicola</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Eichen-Wollafter | | ● | 0 | 1 | Lichte Eichenwälder in warmen Lagen, speziell Mittelwälder und Hutewälder, wohl auch bestimmte Niederwaldausprägungen. Die Raupen leben nur auf Eichen. | Letzte Nachweise vor 1900. |
| <i>Eucarta amethystina</i> (HÜBNER, 1803) – Amethysteule | | ● | 0 | 1 | Mäßig nährstoffreiche, frische bis feuchte Wiesen und deren Säume sowie Großseggenrieder, in erster Linie in Flussniederungen. Wichtig ist das Vorkommen von Doldenblütern, insbesondere wohl Sumpf-Haarstrang (<i>Peucedanum palustre</i>). | Sofern überhaupt vorhanden gewesen, seit mindestens 50 Jahren verschollen. Soll einst bei Holzminden vorgekommen sein. |
| <i>Fagivorina arenaria</i> (HUFNAGEL, 1767) – Scheckiger Rindenspanner | | ● | 1 | 1 | Berglandart alter, lichter Buchenwälder auf frischem Grund, teils mit Eichen durchsetzt. | Nur im Süden Niedersachsens. |
| <i>Gastropacha populifolia</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Pappelglucke | | ● | 1 | 1 | Sonnige Waldrandlagen und Hecken mit Pappeln auf feuchtem Grund. Am ehesten in Weichholzlauen anzutreffen. Die Raupen leben an Schwarz-Pappel (<i>Populus nigra</i>) und eventuell weiteren Pappelarten und -hybriden. | Aktuelle Nachweise aus dem östlichen Tiefland zwischen dem Wendland und dem Drömling. Vor 1960 auch noch im Raum Braunschweig-Salzgitter. |
| <i>Hadena irregularis</i> (HUFNAGEL, 1766) – Gipskraut-Kapseleule | | ● | 0 | 1 | Reichblühende, aber dennoch lückige Sandmagerrasen unter kontinentalem Klimaeinfluss mit Vorkommen des Ohrlöffel-Leimkrauts (<i>Silene otites</i>). Vielleicht auch auf Steinschutt an Kriechendem Gipskraut (<i>Gypsophila repens</i>) | Ein Auftreten ist nur für einen eng begrenzten Bereich in der Elbniederung im Hann. Wendland (<i>Silene</i> -Standorte) und am Südharz bei Bad Sachsa, Walkenried (<i>Gypsophila</i> -Standorte) nicht auszuschließen. |
| <i>Heliiothis maritima warneckei</i> (BOURSIN, 1964) – Warneckes Heidemoor- Sonneneule | | ● | 1 | 1 | Raupen in Heiden, am Rand von Heidemooeren, auf verdichteten, armen Sandböden sowie auf offenen, feuchten Salzböden mit reichem Schuppenmieren-Bewuchs (<i>Spergularia</i>). | Aktuell in Küstennähe und am Dümmer nachgewiesen. Früher auch weiter östlich. Fehlt im Bergland. |

| Art | Schutz | | RL | | Habitat | Verbreitung |
|--|--------|----------|----|---|---|---|
| | FFH IV | BartSchV | NI | D | | |
| <i>Hyphoraia aulica</i> (LINNAEUS, 1758) – Hofdame | | ● | 1 | 1 | Trockene, voll besonnte Bereiche mit einerseits lückigem Bewuchs, andererseits jedoch dichten Moos- und/oder Flechten“matten“. Wohl auf Sandmagerrasen beschränkt. Raupen fressen an <i>Euphorbia</i> -, <i>Hieracium</i> -, <i>Plantago</i> -, <i>Achillea</i> - und weiteren mehrjährigen Kräutern. | Nur im Landkreis Lüchow-Danzenberg. |
| <i>Hypoxystis pluviana</i> (FABRICIUS, 1787) – Blassgelber Sprenkelspanner | | ● | 0 | 1 | Einst vielleicht in Niederwäldern mit Besenginster (<i>Sarothamnus scoparius</i>). Näheres ist nicht bekannt. | Letzte Nachweise vor 1900. |
| <i>Lithophane lamda</i> (FABRICIUS, 1787) – Gagelstrauch-Holzeule | | ● | 1 | 1 | Mit Gagelstrauch (<i>Myrica gale</i>) bewachsene Randlagen von Mooren und Moorwäldern. Besonders dort, wo die Futterpflanze in großen Beständen wächst. Die Raupen sollen sich aber auch von Rauschbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>), Weiden, Pappeln, Schwarz-Erlen und Birken ernähren können. | Nur im Tiefland von Ostfriesland über die Diepholzer Moorniederung bis in die Südheide. |
| <i>Meganephria bimaculosa</i> (LINNAEUS, 1767) – Zweifleckige Plumpeule | | ● | 0 | 1 | Laubwaldrandlagen der Mittelgebirge mit Aufwüchsen an Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), vielleicht auch Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>)? | Einst im Bergland. Bereits vor 1960 verschwunden. |
| <i>Orgyia antiquiodes</i> (HÜBNER, 1822) – Heide-Bürstenspinner | | ● | 1 | 1 | Größere anmoorige, mehr oder weniger offene Heiden mit Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>). Die Raupen können sich aber auch von Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) ernähren. Wichtig scheint eine hohe Luftfeuchtigkeit zu sein, denn in Heiden, die sich in trockenen Lagen befinden, fehlt die Art. | Nur im Tiefland, speziell im Nordwesten. Sporadisch bis in die Südheide hinein. |
| <i>Parocneria detrita</i> (ESPER, 1785) – Rußspinner | | ● | 0 | 1 | Lückige, niedrige bis weniger Meter hohe Eichengebüsche auf trockenem, sandigem Grund mit beginnender Humusbildung. | Früher im östlichen Tiefland zwischen der Elbniederung über den Lüneburger Raum bis nach Braunschweig. Letzte Nachweise um 1980. Ob nicht doch noch vorhanden? |
| <i>Phyllodesma ilicifolia</i> (LINNAEUS, 1758) – Weidenglucke | | ● | 0 | 1 | In lückigen Moorgebüschen und mit Sträuchern bestandenen Dünen. Raupen an Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Kriech-Weide (<i>Salix repens</i>) und Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>). | Erst in den letzten Jahrzehnten verschwunden. Vielleicht noch auf Ostfriesischen Inseln vorhanden, jedoch bislang unentdeckt geblieben. |
| <i>Proserpinus proserpina</i> (PALLAS, 1772) – Nachtkerzenschwärmer | ● | | 2 | V | Auf Brachflächen in warmtrockenen Lagen mit reichem Bewuchs an Weidenröschen – auch kleinblütige Arten – oder Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>), z. B. Sand- und Kiesgruben, Brachäcker, sonnenbeschiene Hänge. | Bisweilen Einflug von Süden her; nach Norden hin abnehmend, jedoch bis zur Elbe. Keine dauerhaften Vorkommen! Kann aber fast überall auftreten und sich dann auch vor Ort fortpflanzen. |

| Art | Schutz | | RL | | Habitat | Verbreitung |
|--|--------|----------|----|---|---|--|
| | FFH IV | BArtSchV | NI | D | | |
| <i>Scopula decorata</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Sandthymian-Kleinspanner | ● | | 0 | 1 | Besonders wärmebedürftige Art extrem nährstoffarmer, voll der Sonne ausgesetzter Sandmagerrasen (z. B. auf Flug-sanddünen) mit reichem Aufwuchs an Sand-Thymian (<i>Thymus serpyllum</i>). Aufkommende Vergrasung (Eutrophierung) führt allgemein zum Verschwinden der Art. | Letzte Nachweise im Tiefland vor 1900. Soll auch bei Holz-minden vorgekommen sein. Dann wohl an Gewöhnlichem Thymian (<i>Thymus pulegioides</i>). |
| <i>Scotopteryx coarctaria</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Ginsterheiden-Striemen- spanner | ● | | 1 | 1 | Trockenwarme Kiefernheiden mit Ginster (<i>Genista</i>) oder Besenginster (<i>Sarotham-nus scoparius</i>). | Nach über vierzig Jahren 1998 wieder in Niedersachsen gefun-den: Nordosten (Ort ist nicht näher bekannt). Zuvor vereinzelt in der Lüneburger Heide, in der Südheide und im Raum Holz-minden (!) gefunden. |
| <i>Spudaea ruticilla</i> (ESPER, 1791) – Graubraune Eichenbusch- eule | ● | | 1 | 1 | Auf trockenwarme, der Sonne zuge-wandte, größere Eichenbestände ange-wiesen. | Aktuell wohl nur noch im Land-kreis Lüchow-Dannenberg. Früher im östlichen Tiefland auch viel weiter südlich: bis Braunschweig. |
| <i>Synopsia sociaria</i> (HÜBNER, [1799]) – Sandrasen-Braunstreifen- spanner | ● | | 0 | 0 | Trocken- und Felsrasen. Näheres ist nicht bekannt. | Seit Jahrzehnten verschollen. Einst in der Lüneburger Heide und bei Gifhorn. |
| <i>Tephronia sepiaria</i> (HUFNAGEL, 1767) = <i>T. cremiaria</i> (FREYER, 1838) Totholzflechtenspanner | ● | | 1 | 1 | Speziell in Siedlungen. Raupen wohl in erster Linie auf flechtenbestandenen Dachziegeln. Mit Flechten überzogene Halden und Tothölzer können gleichfalls besiedelt werden. | Sicherlich weiter verbreitet als bekannt, doch aufgrund der Habitatbindung unzureichend erfasst. Bislang vornehmlich im Raum Hannover-Hildesheim nachgewiesen, jedoch in weite-ren Ortschaften im östlichen und südlichen Niedersachsen zu erwarten. |
| <i>Trichosea ludifica</i> (LINNAEUS, 1758) – Gelber Hermelin | ● | | 0 | 1 | Unzureichend bekannt. Wahrscheinlich nur in halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit Baumrosaceen (Obst-bäume, auch Eberesche, Schlehe, Trau-benkirsche). Raupen anderenorts an Sal-Weide und Eiche. | Letzte Nachweise vor 1900. |
| <i>Xestia sincera</i> (HERRICH-SCHÄFFER, 1851) – Fichtenmoorwald-Erdeule | ● | | 0 | 1 | Flechtenreiche, natürliche Bergnadelwä-der. | Nur im Harz. Zuletzt vor 1960 nachgewiesen. |